

Haushaltssatzung
der Stadt Schlieben für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 69 i.V.m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 29.04.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

1. Festsetzung im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	4.900.800,00 €
Aufwendungen	5.585.700,00 €
davon:	
ordentliche Erträge	4.895.600,00 €
ordentliche Aufwendungen	5.584.300,00 €
außerordentliche Erträge	5.200,00 €
außerordentliche Aufwendungen	1.400,00 €
Gesamtergebnis	-684.900,00 €

2. Festsetzung im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	8.961.500,00
Auszahlungen	10.054.600,00
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.298.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.747.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.663.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.282.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.600,00 €
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-1.093.100,00 €

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	310 v.H.
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	475 v.H.
3. Gewerbesteuer	324 v.H.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 571.400,00 € festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 100.000,00 € auf -788.700,00 €

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 6 Nr. 2 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

festgestellt:

Schlieben, den 05.05.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 24.06.2025 vom Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.